

3. Änderung

Das Präsidium hat am 21. August 2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Mit Wirksamwerden seiner Versetzung als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Düsseldorf scheidet Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Günther aus dem 1. Senat aus.

2. Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann ist für die Amtszeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016 zum nichtständigen Beisitzer der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Dienstgerichtshof für Richter beim Oberlandesgericht Hamm bestellt. ROVG Hoffmann ist mit Wirksamwerden seiner Versetzung als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Arnsberg mit Wirkung vom 1. Juli 2013 aus dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ausgeschieden. Das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts schlägt daher vor, an seiner Stelle mit Wirkung vom 1. September 2013 und für die verbleibende Dauer der laufenden Amtszeit Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Ulrichs zum nichtständigen Beisitzer der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht Hamm zu bestimmen.

3. Mit Wirkung vom 1. September 2013 übernimmt der 2. Senat die bis dahin dem 19. Senat unter Nr. 11 seines Geschäftsbereichs zugewiesenen Verfahren aus dem Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragsrecht (0250) einschließlich der anhängigen Verfahren mit Ausnahme der Gebühren- und Beitragsbefreiung aus sozialen Gründen (16. Senat).

4. Mit Wirkung vom 1. September 2013 sind Vertretungssenate:

Für den	12.	der	13.	hilfsweise der	15.
				Senat,	
"	14.	"	19.	"	12.
					Senat,
"	17.	"	18.	"	19.
					Senat,
"	19.	"	14.	"	17.
					Senat.

Die Vertretungsregelung im Übrigen bleibt unverändert.

5. Mit Wirkung vom 1. September 2013 werden die Nrn. 7 bis 10 des Geschäftsbereichs des 4. Senats wie folgt gefasst:

7. Sonstiges Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (0400, 0490) einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation (0460), soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist;
8. Handwerksrecht (0422) einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation (0460) mit Ausnahme des Prüfungsrechts (14. Senat);
9. Streitigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (0420) einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation (0460) mit Ausnahme des Prüfungsrechts (14. Senat);
10. Schornsteinfegerrecht (0470) einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation (0460);

6. Mit Wirkung vom 1. September 2013 werden die Nrn. 1a und 4 des Geschäftsbereichs des 13. Senats wie folgt gefasst:

1. Aus dem Hochschulrecht:
 - a. Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Numerus-clausus-Verfahren – 0310* – sowie Auswahlverfahren der Hochschulen - 0220) und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren,
4. Recht der Heil- und Heilhilfsberufe einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation und einschließlich Streitigkeiten betreffend Anordnungen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG), § 23 Apothekenbetriebsordnung (0460);

7. Mit Wirkung vom 1. September 2013 werden die Nrn. 5 und 6 des Geschäftsbereichs des 14. Senats wie folgt gefasst:

5. Recht der Prüfungen, Notengebung und Leistungsnachweise einschließlich der Justizprüfungen (0221) mit Ausnahme der Lehramtsprüfungen (19. Senat) und der sonstigen Laufbahnprüfungen (1. bzw. 6. Senat), der Schulprüfungen einschließlich der

Notengebung, Leistungsnachweise, Zeugnisse mit Qualifikationsvermerk und Versetzungen sowie der Externenprüfungen (19. Senat) und der Fahrerlaubnisprüfungen (16. Senat);

6. Berufsrecht der Rechtsanwälte nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG);

Die bisherigen Nrn. 6-15 werden die Nrn. 7-16.

8. Mit Wirkung vom 1. September 2013 wird die Nr. 2 des Geschäftsbereichs des 19. Senats wie folgt gefasst:

2. Recht der Lehramtsprüfungen einschließlich der Anerkennungen nach § 14 Abs. 1 bis 3 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und einschließlich der Prüfungen im Rahmen eines nach § 11 LABG akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs (0221);